



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Abfallwirtschaftsbetriebe
Münster

04.11.2022

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Dornseif

Telefon: 6052-16

Dornseif@aw.m.stadt-
muenster.de

Betrifft

Straßenreinigungsgebühren 2023

Beratungsfolge

16.11.2022	Betriebsausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe	Vorberatung
07.12.2022	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
14.12.2022	Hauptausschuss	Vorberatung
14.12.2022	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Straßenreinigungsgebühren bleiben gemäß der beigefügten Gebührenkalkulation unverändert. Der Gebührenkalkulation wird zugestimmt (Anlage).

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kosten der Straßenreinigung 8.133.000 Euro und die Kosten der Winterwartung 2.000.000 Euro betragen.

Die Kosten der **Straßenreinigung** werden über Straßenreinigungsgebühren in Höhe von 5.552.000 Euro, durch eine Kostenbeteiligung des städtischen Haushalts – der das öffentliche Interesse an der Stadtsauberkeit widerspiegelt – in Höhe von 1.419.000 Euro (Stadtanteil), durch innerbetriebliche Verrechnungen von 597.000 Euro, aus Überschüssen aus Vorjahren in Höhe von 126.000 Euro und aus sonstigen Erträgen – im Wesentlichen bestehend aus Zuschüssen des Landes für die Beschaffung von elektrisch betriebenen Kehrmaschinen - in Höhe von 439.000 Euro finanziert.

Der **Winterdienst** wird durch den städtischen Haushalt mit 1.800.000 Euro finanziert und durch Kostenbeteiligungen der Stadtwerke in Höhe von zusätzlich 200.000 Euro mitfinanziert.

Begründung:

Grundlegende Änderung der Rechtsprechung zu den kalkulatorischen Kosten

Ausgangslage: Ein Bürger aus Oer-Erkenschwick hatte gegen die Festsetzung von Schmutz- und Regenwassergebühren geklagt. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen wies die Klage ab. Das Berufungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG NRW) hatte Erfolg. Das Gericht hob den Gebührenbescheid aufgrund zweier grundlegender Kalkulationsfehler auf.

Bemängelt wurde der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert in Kombination mit einer nominellen kalkulatorischen Verzinsung inklusive einer Inflationsrate. Bemängelt wurde auch der angesetzte Zinssatz von über 6%, der nach Ansicht des OVG NRW in dieser Höhe nicht mehr gerechtfertigt sei. Grundlage für die Ermittlung des Zinssatzes war der fünfzigjährige Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten zuzüglich eines Zuschlages von 0,5%.

Bis zu diesem Zeitpunkt war die Vorgehensweise der Stadt Oer-Erkenschwick gängige Praxis und von der Verwaltungsgerichtbarkeit in ganz Nordrhein-Westfalen etabliert. Aus diesem Grund sind die meisten Städte und Landkreise in NRW von diesem Urteil betroffen. Die Stadt Oer-Erkenschwick hat Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht eingereicht, das Urteil des OVG NRW ist noch nicht rechtskräftig.

Die Landesregierung hat inzwischen auf die Rechtsprechung des OVG NRW reagiert und einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 6 des Kommunalabgabengesetzes gefertigt, der die Beanstandungen aufgreift. Die Stadt Münster geht davon aus, dass die Änderungen des Kommunalabgabengesetzes noch in 2022 durch den Landtag beschlossen werden. Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für das kommende Jahr wurde auf der Basis des Gesetzentwurfs erstellt.

Die geänderte Kalkulationsgrundlage führt zu einer Verringerung der ansatzfähigen Kosten für die Straßenreinigungsgebühren in Münster. Die Veränderungen bei der Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung wird zu einer Entlastung für den Gebührenzahler führen in der Form, dass die Gebühren länger auf dem bisherigen konstanten Niveau verbleiben können.

Für die Abfallwirtschaftsbetriebe werden die Jahresüberschüsse gegenüber den Vorjahren dauerhaft um rd. 1.4 Mio. Euro niedriger ausfallen.

Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren

Die Mehrkosten aufgrund allgemeiner Preissteigerungen sowie einer prognostizierten Personalkostensteigerung können durch Zuschüsse für die neue Fahrzeugtechnik und durch eine Auflösung von Gebührenüberschüssen aus Vorjahren aufgefangen werden. Eine Anhebung der Gebühren für 2023 ist nicht erforderlich.

Die Gebühr für die Straßenreinigung verbleibt gemäß beigefügter Kalkulation auf dem Vorjahresniveau. Die Gebührensätze betragen für die regelmäßige wöchentliche Reinigung je Frontmeter:

Vollreinigung Anliegerstraßen	6,06 Euro
Vollreinigung Durchgangsstraßen	5,40 Euro
Fahrbahnreinigung Anliegerstraßen	3,00 Euro
Fahrbahnreinigung Durchgangsstraßen	2,64 Euro

Gebührenprognose bis 2027

Die nachfolgende Tabelle stellt eine Gebührenentwicklung der Jahre 2024 bis 2027 nach heutigem Kenntnisstand beispielhaft dar.

Für die folgenden Jahre werden bei den Materialkosten und den sonstigen betrieblichen Kosten jeweils eine achtprozentige Steigerung erwartet. Die Personalkostensteigerung wird mit vier Prozent für 2024 und 2025 geschätzt. In den Folgejahren bleiben die Kosten auf dem erreichten Stand.

Die Abschreibungen verbleiben auf dem bestehenden Niveau. Die kalkulatorischen Zinsen werden aufgrund voraussichtlich weiter sinkender Zinssätze im Planungszeitraum kontinuierlich abnehmen und bei den Werkstatt- und Verwaltungskosten wird eine 2-prozentige Steigerung vorhergesagt.

Gebührenvorausschau ab 2024	Geb.-Planung 2023	Geb.-Vorschau 2024	Geb.-Vorschau 2025	Geb.-Vorschau 2026	Geb.-Vorschau 2027
1. Materialkosten	1.158.000,00 €	1.251.000,00 €	1.351.000,00 €	1.459.000,00 €	1.576.000,00 €
2. Personalkosten	4.127.000,00 €	4.292.000,00 €	4.464.000,00 €	4.464.000,00 €	4.464.000,00 €
3. Abschreibungen	961.000,00 €	961.000,00 €	961.000,00 €	961.000,00 €	961.000,00 €
4. sonstige betriebliche Kosten	38.000,00 €	41.000,00 €	44.000,00 €	48.000,00 €	52.000,00 €
5. kalkulatorische Verzinsung	134.000,00 €	131.000,00 €	128.000,00 €	125.000,00 €	123.000,00 €
6. Steuern	- €	- €	- €	- €	- €
7. Werkstattkosten	440.000,00 €	449.000,00 €	458.000,00 €	467.000,00 €	476.000,00 €
8. Innerbetriebliche Leistungsverrechnung	- €	- €	- €	- €	- €
9. Umlage der Verwaltungskosten	1.275.000,00 €	1.301.000,00 €	1.327.000,00 €	1.354.000,00 €	1.381.000,00 €
Gesamtkosten	8.133.000,00 €	8.426.000,00 €	8.733.000,00 €	8.878.000,00 €	9.033.000,00 €

Gebührenvorausschau ab 2024	Geb.-Planung 2023	Geb.-Vorschau 2024	Geb.-Vorschau 2025	Geb.-Vorschau 2026	Geb.-Vorschau 2027
10. sonstige Umsatzerlöse	1.858.000,00 €	1.951.000,00 €	1.994.000,00 €	2.023.000,00 €	2.054.000,00 €
11. Innerbetriebliche Leistungsverrechnung	597.000,00 €	597.000,00 €	597.000,00 €	597.000,00 €	597.000,00 €
12. Auflösung von Gebührenüberschüssen	126.000,00 €	186.000,00 €	- €	- €	- €
Gesamtertrag	2.581.000,00 €	2.734.000,00 €	2.591.000,00 €	2.620.000,00 €	2.651.000,00 €

13. Gesamtgebührenbedarf	5.552.000,00 €	5.692.000,00 €	6.142.000,00 €	6.258.000,00 €	6.382.000,00 €
Steigerung der Gesamtgebühr gegenüber dem Vorjahr	0,00%	2,52%	7,91%	1,89%	1,98%

Winterdienst

Seit dem Wirtschaftsjahr 2004 werden aufgrund des ergangenen Urteils des OVG Münster vom 25.07.2003 (9 A 4716/00) die Kosten der Winterwartung zugunsten einer rechtssicheren Straßenreinigungsgebührensatzung aus der Gebührenkalkulation ausgegrenzt und aus städtischen Haushaltsmitteln bestritten.

I. V.

gez.
Heuer
Stadtrat

Anlagen: - Gebührenkalkulation
 - Anlage A